

Rudolf-Hildebrand-Schule
Gymnasium Markkleeberg
Mehringstraße 8
04416 Markkleeberg

Hygieneplan Rudolf-Hildebrand-Schule **ab 1. Juli 2021**

Ein verantwortungsvoller Umgang miteinander ist unabdingbar und macht die strikte Einhaltung der folgenden Regelungen zwingend erforderlich.

1. Allgemeine Festlegungen

Der Zugang zum Schulgelände ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- a) nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- b) mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist (Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen: **Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns**)
- c) innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich an SARS-CoV-2 erkrankten Person Kontakt hatten,
- d) nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch das negative Ergebnis eines Tests auf das Coronavirus nachweisen, dass keine Infektion vorliegt. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. Dieses Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach Betreten des Geländes ein Test auf das Virus durchgeführt wird.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom, das auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist, auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument die Unbedenklichkeit dieser Symptome nachweisen

Lehrkräfte oder anderweitig an der RHS beschäftigte Personen, die ein Symptom, das auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeutet, erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Schulleitung und lassen sich auf das Virus testen.

Volljährige SchülerInnen bzw. die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen melden eine Infektion mit SARS-CoV-2 umgehend der Schule.

Lassen SchülerInnen mindestens ein Symptom einer Infektion mit SARS-CoV-2 erkennen, dürfen sie erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten des Symptoms oder nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, der zufolge keine SARS-CoV2-Infektion besteht, die Schule wieder betreten (siehe auch Handlungsempfehlung zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen vom 16. September 2020, veröffentlicht auf der Homepage der RHS).

SchülerInnen, die während des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung ein Symptom zeigen, müssen die Schule umgehend verlassen. Minderjährige werden in einem separaten Raum untergebracht und müssen schnellstmöglich abgeholt werden.

2. Persönliche Hygiene

- Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil ist verpflichtend von jeder Person vor dem Betreten des Schulgeländes anzulegen.
- Alle Schüler tragen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil. Diese Regelung gilt auch für den Unterricht. Ausgenommen davon ist die Aufnahme von Speisen und Getränken sowie die Abnahme von Tests auf das Coronavirus. Während der Hofpausen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden sofern der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird.
- Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, aus der hervorgeht, welche gesundheitliche Einschränkung dieser Befreiung zugrunde liegt und welche Beeinträchtigungen durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu erwarten sind. Die Schule ist befugt, von dem Attest zur Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Spätestens mit Ablauf des Jahres 2021 ist diese Kopie zu vernichten.
- Das Tragen von Visieren als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht gestattet.
- Nach dem Betreten der Schule werden unverzüglich die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Außerdem müssen die Hände nach jeder Unterrichtsstunde, vor und nach dem Essen sowie nach der Benutzung der Sanitärräume gründlich gewaschen werden.
- Auf Husten- und Niesetikette (husten und niesen in die Armbeuge) ist zu achten.
- Auf körperliche Kontakte wie Handschlag, Umarmungen ist zu verzichten.

- Im Speiseraum ist darauf zu achten, dass die Mund-Nasen-Bedeckung erst am Tisch abgesetzt wird.
- Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35, entfällt die generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske für Schüler und schulisches Personal im Unterricht. Sie bleibt bestehen auf den Gängen des Schulgebäudes sowie im Unterricht bei Experimenten sowie Gruppen- oder Partnerarbeit.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische oder FFP2-Maske) wird empfohlen.

3. Raumhygiene, Sanitärräume

Alle Unterrichtsräume sind alle 20 Minuten für drei Minuten gründlich zu lüften.

- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- Sanitärräume sollen von höchstens einer Person genutzt werden.

4. Abiturprüfung

- keine Pflicht zum Tragen eines MNS für SchülerInnen während einer Abschlussprüfung
- der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu gewährleisten
- mehrfaches gründliches Lüften der Räume während der Prüfung
- bei mündlichen Prüfungen zwischen den Prüfungen mindestens 5 min lüften
- Toilettenräume sind vor und nach jeder Prüfung eingehend zu reinigen
- Empfehlung für die praktischen Prüfungsteile in den Naturwissenschaften: vor dem Betreten der Räume Einmalhandschuhe anziehen und erst nach dem Verlassen des Raumes wieder ausziehen und entsorgen bei Bedarf Gegenstände, Geräte und Oberflächen zwischenzeitlich desinfizieren; max. 5 Prüfungsteilnehmer/innen gleichzeitig in den Räumen für experimentelle Tätigkeiten
- in praktischen Prüfungen der neuen Fremdsprachen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gesprächspartnern und prüfendem Fachlehrer und zwischen Mitgliedern der Fachprüfungskommission einhalten
- Prüfungsteilnehmer/innen müssen das Schulgelände sofort nach der Prüfung verlassen
- Schüler, die zur Risikogruppe gehören teilen dies der Schule vorab mit
- Prüfung in separatem Raum

5. Sportunterricht

Alle geltenden Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes sind zu beachten und ohne Einschränkungen umzusetzen, z. B. sollte auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmungen verzichtet werden.

Für Sekundarstufe I und II:

- Nach dem Betreten der Sporthalle und nach dem Sportunterricht werden die Hände gewaschen.
- Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Sporthalle, einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume ist erforderlich.
- Kontaktsportarten sind zu vermeiden. Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen Bewegungsangebote, die keine intensiven körperlichen Kontakte erfordern.
- Abstandsregelungen sind einzuhalten, wo das nicht möglich ist, wird ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil getragen.
- Soweit möglich, sind Sport und Bewegung im Freien dem Unterricht in der Halle vorzuziehen.

6. Musikunterricht

Spezielle Regelungen für die Durchführung des Musikunterrichtes werden in einem gesonderten Hygieneplan aufgeführt.

Darüber hinaus gilt:

- allgemeine Hygienebestimmungen sind einzuhalten
- Raumlüftung
- Raumgröße beachten
- gemeinschaftliches Singen nur im Freien
- Einzelunterricht findet mit einem Mindestabstand von mindestens 2 Metern zwischen den Anwesenden statt.
- Leihinstrumente desinfizieren

7. Anpassung an das Infektionsschutzgesetz

- Sieben-Tage-Inzidenz über 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen: Ab übernächstem Tag findet kein Präsenzunterricht für die Klassen 5 bis 10 statt. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 werden im Wechselmodell unterrichtet.
- Sieben-Tage-Inzidenz unter 165 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (am übernächsten Tag): Rückkehr zum Wechselunterricht Klasse 5 bis 10.
- Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen: weiterhin Wechselunterricht
- Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen: Übergang zum Regelbetrieb am übernächsten Tag

8. Testpflicht

- Zutritt zum Schulgebäude/Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Test bzw. Bescheinigung einer nach §6 der Coronavirus-Testverordnung als Leistungserbringer zur Abnahme von Tests berechtigten Stelle)
- Testpflicht wird an Schule umgesetzt -unmittelbar nach Betreten
- Testpflicht gilt nicht für
 - Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz (mehr als 14 Tage nach letzter notwendigen Impfdosis vergangen)
 - Genesene (ab 28 Tage nach positiven PCR-Test/ärztliche Bescheinigung für die Dauer von 6 Monaten ab Genesung)
 - Genesene mit einer Impfung –mehr als 14 Tage nach Impfung
- **Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, gilt das Zutrittsverbot mit der Maßgabe, dass der Testnachweis einmal wöchentlich zu erbringen ist.**

9. Dokumentation

Um die Möglichkeit zu haben, Infektionsketten nachzuverfolgen, besteht eine Dokumentationspflicht für schulfremde Personen, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude der RHS aufhalten. Diese Personen melden sich nach dem Betreten der Schule unverzüglich im Sekretariat. Die Dokumentation ist 4 Wochen nach dem Tag, an dem sie erstellt wurde, unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Quellen:

- Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Vom 13. August 2020, Az. 15-5422/
- Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 23.10.2020
- Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Organisation des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen, Stand 09.07.2020
- Informationen des SMK für Schulen zum pandemiebedingten Lüften vom 15.10.2020
- Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4 (in der ab 5. November 2020 geltenden konsolidierten Fassung), Stand 06.11.2020
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 26.05.2021
- Musterhygieneplan des Landesamtes für Schule und Bildung vom 21.05.2021
- Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021

Constanze Ambrosch
Stellv. Schulleiterin